

Anhang 1 zur Gewaltschutzrichtlinie

Meldepflicht an die Ombudsstelle bei Gewalt oder Verdacht auf Gewalt

***HINWEIS:** Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.*

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen¹
müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- **müssen** an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- **müssen** an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- **können** in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Meldeformular unter: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>
Kontaktmöglichkeit via E-Mail: ombudsstelle@evang.at

Bei **Gefahr in Verzug** hat die sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder über den österreichweiten Polizeinotruf 133 zu erfolgen.

Anzeige/Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe²**
- eine **Pflicht zur Anzeige³**

Nähere Informationen sowie eine Aufzählung der mitteilungs- bzw. anzeigepflichtigen Berufsgruppen findet man auf der Seite www.gewaltinfo.at des Bundeskanzleramtes.

Für Berufsgruppen ohne Mitteilungs- oder Anzeigepflicht:

- wird **bei schweren, strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen** eine **Anzeige** empfohlen (Anzeigenberatung durch Kinderschutz- oder Gewaltschutzzentren nutzen)
- wird **bei schweren, strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen** eine **Mitteilung** an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen herstellen kann.
- ist **bei mittelschweren Übergriffen oder Grenzverletzungen** eine **Mitteilung** an die Kinder- und Jugendhilfe optional.

¹ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2, „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“

² <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

³ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>